



**Rundschreiben
Nr. 2022/612**

Berlin, 29. September 2022

Absender

Abteilung
Strategische Banksteuerung und
Rechnungslegung
Sparkassenpolitik, Bankaufsicht

Autor(en)
Christina Pfaff
Christina Wehmeier

Telefon
030 / 20225-5427
030 / 20225-5336

E-Mail

christina.pfaff@dsgv.de
christina.wehmeier@dsgv.de

Empfänger

Sparkassen- und Giroverbände und Landesbanken/Girozentralen

Betroffene Fachbereiche:

Aufsichtswesen; Betriebswirtschaft; Controlling; Geschäftspolitik; Grundsatzfragen; Organisation; Immobiliengeschäft; Kreditgeschäft; Markt und Betrieb; Informationstechnologie; Prüfungsstelle; Revision; Vorstand; Vorstandssekretariat

Betreff

7. MaRisk-Novelle: BaFin startet offizielle Konsultation

Schlagworte

Mindestanforderungen an das Risikomanagement; Immobilie; Aufsichtsrecht; Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht; Kreditgeschäft; Risikotragfähigkeit; Handelsgeschäft; Nachhaltigkeit

UHB-Hauptprozesse (Prozesslandkarte)

0.01.10 Unternehmensstrategie/ strategische Planung , 1.02.55 Bestandskredite, 1.02.78 Kreditwürdigkeitsprüfung, 2.03.33 Risikotragfähigkeit der Sparkasse, 2.14.05 Strategisches Immobilienmanagement , 2.15.10 Vorstandssekretariat/-unterstützung

Bezug

DSGV-Rundschreiben Nr. 2022/471 vom 20. Juli 2022

Anlage(n)

2

Zusammenfassung

Am 26. September 2022 hat die BaFin den Konsultationsentwurf zur 7. Novelle des Rundschreibens „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ veröffentlicht (BaFin-

Rundschreiben Nr. 612
29. September 2022, Berlin
Seite 2

Konsultation 06/2022). Der DSGVO gibt einen Überblick zu den wesentlichen Inhalten des Entwurfs und bittet um Anmerkungen für die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) bis spätestens 14. Oktober 2022.

Rundschreibentext

I. Hintergrund

Die Vorarbeiten für die nunmehr 7. Novellierung des BaFin-Rundschreibens zu den MaRisk begannen im Anschluss an die Veröffentlichung der letzten 6. Novelle (Rundschreiben 10/2021 (BA) vom 16. August 2021). Die aktuelle Überarbeitung dient insbesondere

- der nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06),
- der Umsetzung von Erkenntnissen aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis in Bezug auf die Handhabung eigener Immobiliengeschäfte, die Verwendung von Modellen im Risikomanagement, die Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice und die Geschäftsmodellanalyse sowie
- der Ergänzung konkreter Anforderungen aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und europäischen Initiativen zum Management von ESG-Risiken.

Anders als im Vorfeld der letzten Novelle stellte die Aufsicht keinen gesamthaften Vorab-Entwurf für die 7. MaRisk-Novelle bereit. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen wurden im Rahmen von vier Sitzungen des Fachgremium MaRisk (28. Oktober 2021, 19. Januar, 2. und 22. März sowie 24. Juni 2022) themenweise anhand von Teilentwürfen erörtert. Die im Fachgremium verteilten Unterlagen waren aufgrund ihrer Vorläufigkeit vertraulich zu behandeln.

Der DSGVO und weitere Vertreter der Kreditwirtschaft haben in den Fachgremiumsdiskussionen diverse Verbesserungsvorschläge und Kritikpunkte eingebracht, die im **offiziellen Konsultationsentwurf vom 26. September 2022** (BaFin-Konsultation 06/2022, **Anlage 1**) teilweise schon berücksichtigt wurden. Der Entwurf stellt die Änderungen gegenüber der geltenden MaRisk-Fassung dar, wobei die Markierungen an vereinzelt Stellen fehlerhaft sind. Ergänzende Hinweise und Hintergründe zur Neufassung des Rundschreibens enthält das zugehörige **Anschreiben der BaFin (Anlage 2)**.

Stellungnahmen nimmt die deutsche Aufsicht bis zum **28. Oktober 2022** entgegen. Die DK wird voraussichtlich noch um eine Verlängerung der Frist bitten, da die BaFin ursprünglich eine sechswöchige Konsultationsfrist avisiert hatte.

II. Sachverhalt und Bewertung

Nachfolgend werden die gemäß Konsultationsentwurf vorgesehenen wesentlichen Änderungen der MaRisk erläutert:

a) Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Anders als bei bisherigen Übernahmen von EBA-Leitlinien in die nationale Verwaltungspraxis beabsichtigt die BaFin, die EBA/GL/2020/06 überwiegend mittels direkter Verweise auf zahlreiche Unterabschnitte der Leitlinien umzusetzen, anstatt wesentliche zusätzliche Anforderungen mit prinzipienorientierteren Formulierungen in den MaRisk-Text aufzunehmen. Die geplanten Ergänzungen betreffen i. W. folgende Anforderungen:

- AT 1 Tz. 3 Erl.: Hinweis auf die in Tz. 16 lit. b-d der EBA/GL/2020/06 genannten Verhältnismäßigkeitskriterien. Dies ist zu begrüßen, da die genannten Proportionalitätsklauseln in den Vorab-Entwürfen der BaFin gar nicht berücksichtigt worden waren. Darüber hinausgehende, konkrete Öffnungsklauseln hat die BaFin nur sehr vereinzelt vorgesehen, bspw. im Hinblick auf Sensitivitätsanalysen (vgl. BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl.).
- AT 4.2 Tz. 1 Erl.: Beachtung von Abschnitt 4.3.2 der EBA/GL/2020/06 (Gehebelte Transaktionen), sofern relevant.
- AT 4.3.2 Tz. 1 Erl.: Beachtung von Abschnitt 8.1 der EBA/GL/2020/06 (Allgemeine Bestimmungen zum Rahmen für die Kreditrisikoüberwachung)
- BTO 1.1 Tz. 6 Erl.: Beachtung der Abschnitte 4.4 und 4.4.1 der EBA/GL/2020/06 (Kreditentscheidungen, Objektivität und Unvoreingenommenheit bei Kreditentscheidungen)
- BTO 1.2 Tz. 1 Erl.: Beachtung der Abschnitte 4.3 (Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko), 4.3.5 (Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance) sowie 4.3.6 (Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe) der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2 Tz. 2 Erl.: Beachtung der Abschnitte 7.1.1 (Besicherung mit Immobilien), 7.1.2 (Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten) und 7.4 (Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle) der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2 Tz. 3 Erl.: Beachtung von Abschnitt 7.3 der EBA/GL/2020/06 (Kriterien für Sachverständige)
- BTO 1.2 Tz. 9: Konkretisierung der Anforderungen an die Konditionengestaltung, mit Verweis auf Tz. 202 und 203 der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl.: Beachtung der Abschnitte 5.2.1 (Kreditvergabe an Verbraucher), 5.2.2 (Ausleihungen an Verbraucher im Zusammenhang mit Wohnimmobilien), 5.2.3 (sonstige besicherte Verbraucherkredite), 5.2.4 (unbesicherte Verbraucherkredite), 5.2.5 (Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen), 5.2.6 (Kredite an mittlere und große Unternehmen), 5.2.7

- (Finanzierung von Gewerbeimmobilien), 5.2.8 (Immobilienentwicklung), 5.2.9 (gehebelte Transaktionen), 5.2.10 (Schiffsfinanzierung), 5.2.11 (Projektfinanzierung) der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2.2 Tz. 1 Erl.: Beachtung von Abschnitt 8.4 (Überwachung von Zusatzklauseln) der EBA/GL/2020/06
 - BTO 1.2.2 Tz. 2: Beachtung von Abschnitt 8.3 (Regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer) der EBA/GL/2020/06
 - BTO 1.2.2 Tz. 3 Erl.: Beachtung der Abschnitte 7.2.1 (Besicherung mit Immobilien) und 7.2.2 (Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten) der EBA/GL/2020/06
 - BTO 1.3.1 Tz. 2: Beachtung von Abschnitt 8.5 (Verwendung von Frühwarnindikatoren/ Watchlisten bei der Kontrolle der Kreditrisiken) der EBA/GL/2020/06

Die Verweise summieren sich auf ca. 60 % des EBA-Leitlinien-Dokuments, die künftig zusätzlich zu den MaRisk zu beachten wären. Unabhängig von der kritischen Einschätzung verschiedener Anforderungen mit Best-Practice-Charakter und des insgesamt zu hohen Detaillierungsgrads der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (vgl. DSGVO-Rundschreiben Nr. 2020/362) würde die von der BaFin angedachte Form der Umsetzung einen Paradigmenwechsel bedeuten. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement wären dann nicht mehr gesamthaft im BaFin-Rundschreiben dargestellt, was zu Unübersichtlichkeit und Inkonsistenzen führt. Zu befürchten sind auch Verschärfungen der aufsichtlichen Prüfungspraxis bei den LSIs. Die genannten Probleme könnten sich zudem im Zeitverlauf potenzieren, wenn weitere EBA-Leitlinien mittels „Verweistechnik“ umgesetzt werden. Hierzu wurden bereits mehrfach kontroverse Diskussionen im Rahmen verschiedener Austausche mit der Aufsicht geführt. Die BaFin hat ihre Entscheidung für die „Verweistechnik“ jedoch bislang stets verteidigt, vorwiegend mit formalistischen Begründungen.

Aufgrund der kritischen Bewertung der geplanten umfangreichen Verweise haben der DSGVO und der BVR einen fachlichen Alternativvorschlag ausgearbeitet, der die Möglichkeit einer Integration der noch nicht abgedeckten Anforderungen aus den vorgenannten EBA-Leitlinien in die MaRisk aufzeigt. Ein Entwurf dieses Vorschlags wurde Ende August an die BaFin übermittelt. Die BaFin hat uns eine Prüfung und Gespräche zur Erörterung des Alternativvorschlags zugesagt, die im Oktober und Anfang November stattfinden sollen.

Ergänzende Hinweise:

- *Der DSGVO hat frühzeitig ein Projekt zur Unterstützung der Sparkassen im Hinblick auf die Umsetzung der EBA/GL/2020/06 aufgesetzt, das auf Basis der Leitlinien auch bereits detaillierte Umsetzungsleitfäden und ergänzende Dokumente zur Verfügung gestellt sowie technische Anpassungen in OSPlus angestoßen hat (siehe u. a. das DSGVO-Rundschreiben Nr. 2022/242). Insofern besteht in der Sparkassen-Finanzgruppe ein guter Vorbereitungsstand*

auf die Umsetzung der Kreditvergabe-Leitlinien. Der oben erläuterte Antritt im Rahmen der Interessenvertretung des DSGV und BVR erfolgt v. a. aus grundsätzlichen regulierungspolitischen Überlegungen.

- *Direkt von der EZB beaufsichtigte Institute (SIs) mussten die EBA-Leitlinien bereits umsetzen. Die nationale Umsetzung über die MaRisk ist i. W. nur für LSIs relevant.*

b) Immobilieneigengeschäfte

Aufgrund der gestiegenen Bedeutung eigener Immobiliengeschäfte von Kreditinstituten will die BaFin ein **neues Modul BTO 3** in die MaRisk aufnehmen, das - in Anlehnung an die Regelungen für Kreditgeschäfte - verschiedene aufbau- und ablauforganisatorische Anforderungen enthält. Eine **Definition** von Immobilieneigengeschäften erfolgt in **AT 2.3 Tz. 5**. Demnach beziehen sich die Anforderungen auf Geschäfte zum Erwerb oder zur Errichtung von Immobilien zwecks Ertragsgenerierung durch Vermietung/Verpachtung und/oder zur Weiterveräußerung (z. B. Bauträgergeschäft) sowie entsprechende Bestandsimmobilien. Immobilieneigengeschäfte von Tochterunternehmen des jeweiligen Instituts i. S. v. § 290 HGB sollen ebenfalls als eigenes Immobiliengeschäft gewertet werden. Ausgenommen werden Geschäfte mit Immobilien, welche überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen. Ebenfalls nicht von den Anforderungen umfasst sind sonstige Beteiligungen, Immobilienfondsanteile oder als Kreditsicherheiten dienende Objekte.

Das **Modul BTO 3 muss von Instituten beachtet werden, deren Investitionsvolumen aller Immobilieneigengeschäfte 10 Mio. Euro und/oder 2 % der Bilanzsumme übersteigt** (vgl. BTO 3 Tz. 1 Erl.). Die Vorgaben umfassen v. a. folgende Aspekte:

- BTO 3.1: Aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge und zwei zustimmende Voten dieser Bereiche für Entscheidungen über Immobilieneigengeschäfte, unter Berücksichtigung der festzulegenden Kompetenzordnung. Damit zusammenhängend erfolgen auch Ergänzungen bei den Grundsatzregelungen zur Aufbauorganisation (BTO Tz. 1 ff.). Bei der Initiierung von Immobilieneigengeschäften durch Dritte (z. B. Tochterunternehmen) ist ein Votum aus dem Bereich Marktfolge ausreichend.
- BTO 3.2: Vorgabe von Prozessen und Bearbeitungsgrundsätzen, geeignete Wertermittlungsverfahren mit verpflichtender Objektbesichtigung. Sachverständige / Gutachter müssen staatlich bestellt oder durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stelle zertifiziert sein.
- BTO 3.2.1: Vor dem Erwerb oder der Errichtung einer Immobilie müssen alle für das Risiko des Geschäfts bedeutsamen Aspekte analysiert und beurteilt werden (wie z. B. Baukostensteigerungen, Terminrisiken sowie rechtliche Risiken bei Projekten oder Wertschwankungsrisiken und Vermietungsrisiken bei fertiggestellten Immobilien). Auch der Marktwert der Immobilie muss vorab ermittelt werden.

- BTO 3.2.2: Im Rahmen der Weiterbearbeitung und Überwachung sollen während der Entwicklungsphase von Projekten regelmäßige Besichtigungen und Bautenstandskontrollen sowie eine laufende Kostenkontrolle durchgeführt werden. Der Wert der eigenen Immobilien ist jährlich und ggf. anlassbezogen zu überprüfen. Bei einer möglichen Wertverringerung von mehr als 10 % wird eine Neubewertung erforderlich. Der Geschäftsleitung soll mindestens jährlich ein Bericht über die Immobiliengeschäfte zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderungen des BTO 3.2.2 sind auch bei Rettungserwerben von Immobilien umzusetzen, sofern die Schwellen gemäß der Erläuterung zu BTO 3 überschritten werden (vgl. BTO 1.2.5 Tz. 8 Erl.).
- BTO 3.2.3: Einrichtung prozessabhängiger Kontrollen für die Bearbeitung von Immobiliengeschäften.

Die angedachten Regelungen für eigene Immobiliengeschäfte sind vom Grundsatz her nachvollziehbar, auch wenn an verschiedenen Stellen noch inhaltlicher Klärungsbedarf besteht. Im Vergleich zu den Vorab-Entwürfen hat die BaFin schon einige im Fachgremium angeregte Verbesserungen umgesetzt. Diskussionsbedarf besteht weiterhin im Hinblick auf die für die Anwendbarkeit des Moduls BTO 3 festgelegten Schwellenwerte. Hier wurde zwar der Prozent-Wert auf 2 % erhöht (gemäß Vorab-Entwurf waren nur 1 % der Bilanzsumme vorgesehen), der absolute Schwellenwert (10 Mio. Euro) wurde jedoch beibehalten und ist aus DSGVO-Sicht deutlich zu niedrig angesetzt. Ein Investitionsvolumen von 10 Mio. Euro wird ggf. schon durch ein einziges Immobilienobjekt überschritten. Umfängliche aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen (wie z. B. die Markt-Marktfolge-Trennung und eine separate Berichterstattung an die Geschäftsleitung) sind jedoch u. E. nur sinnvoll, wenn Immobilieneigengeschäfte den Charakter eines echten „Geschäftsfelds“ haben - also ein nennenswertes Volumen im Verhältnis zur Institutsgröße aufweisen und auch eine gewisse Anzahl an Transaktionen stattfindet.

c) Verwendung von Modellen

Ein **neues Modul AT 4.3.5** wird Anforderungen für **Modelle** vorgeben, **die Institute im Rahmen der Säule 2 verwenden**. Dieses Modul dient der Umsetzung der Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4 der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, soll jedoch übergreifend, d. h. für alle im internen Risikomanagement eingesetzten Modelle anwendbar sein. Gemäß den Ausführungen der BaFin im Anschreiben zur MaRisk-Konsultation sind die Anforderungen technologieneutral ausgestaltet und regeln sowohl den Einsatz einfacher Modelle als auch den von fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens.

Ein Modell i. S. des AT 4.3.5 ist laut Tz. 1 Erl. „*eine quantitative Methode, ein System oder ein Ansatz, der statistische oder mathematische Theorien, Techniken und Annahmen anwendet, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten*“ und auf das sich die Entscheidungsfindung im Institut stützt. Modelle, die einer aufsichtlichen Genehmigung bedürfen und in den

Anwendungsbereich der CRR fallen (Säule 1-Modelle), werden von den MaRisk-Vorgaben hingegen nicht umfasst. Das Modul AT 4.3.5 formuliert relativ allgemein gehaltene Anforderungen im Hinblick auf

- die Angemessenheit und Eignung von Modellen (Tz. 2),
- die Sicherstellung der Qualität der zugrundeliegenden Daten (Tz. 3),
- angemessene Regelungen zur Verwendung der Modellergebnisse und ggf. zu Überschreitungen (Tz. 4),
- eine kritische Auseinandersetzung mit Grenzen und Beschränkungen der eingesetzten Modelle inkl. zugrundeliegender Annahmen sowie eine regelmäßige Validierung (Tz. 5),
- eine hinreichende Erklärbarkeit der Ergebnisse (Tz. 6).

Darüber hinausgehende Anforderungen ergeben sich weiterhin insbesondere für die zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren (bestehende Vorgaben gemäß AT 4.1 Tz. 8, 9 und 10).

d) Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice

Die BaFin greift die von der Kreditwirtschaft im Fachgremium eingebrachte Anregung auf, **Handelsgeschäfte außerhalb der Geschäftsräume** unter bestimmten Bedingungen **unabhängig von Ausnahmesituationen** (wie z. B. der Corona-Pandemie) zuzulassen. Für den Handel an häuslichen Arbeitsplätzen müssen gemäß BTO 2.2.1 Tz. 3 Erl. folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Sicherstellung der Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüssen zugrundeliegenden Daten, der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme sowie der IT-Sicherheit,
- Festlegung und Vereinbarung der Standorte häuslicher Arbeitsplätze von Händlern; bei Nutzung während der Arbeitszeit muss die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt werden,
- ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen.

Die Regelungen sind zu begrüßen, auch wenn ggf. noch Klarstellungen bzgl. der praktischen Umsetzbarkeit des letztgenannten Punktes erforderlich sind.

e) Geschäftsmodellanalyse

Bei den Ergänzungen zum Thema Geschäftsmodellanalyse handelt es sich weitestgehend um punktuelle **Klarstellungen von Begriffen sowie in der Praxis bereits bestehender und gelebter Anforderungen**. Aufgenommen werden sollen folgende Punkte:

- AT 4.2 Tz. 1 inkl. Erl.: eingehende, zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells als Voraussetzung für die Strategieentwicklung. Das Institut soll beurteilen, ob sich das eigene

Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt.

- AT 4.1 Tz. 11 inkl. Erl.: Einbindung des Kapitalplanungsprozesses in die Ertrags- und Risikosteuerung, Konsistenz zur operativen Geschäftsplanung
- AT 4.3.2 Tz. 3 und BT 3.1 Tz. 1: Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan soll auch die Geschäftslage umfassen, wobei laut Anschreiben der BaFin zur Konsultation kein kombinierter Bericht verlangt wird und die Berichtsteile weiterhin in unterschiedlichen Einheiten erstellt werden können.

f) Management von ESG-Risiken

Geplant sind Ergänzungen bei zahlreichen MaRisk-Textstellen, die sich am **BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**, den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sowie dem Entwurf für die CRD-VI (aktuelles Bankenpaket-Review) orientieren. Mit der **Übernahme wesentlicher Elemente** aus ihrem Merkblatt in den MaRisk-Regelungstext stellt die BaFin prüfungsrelevante Anforderungen auf. Im Anschreiben weist die Aufsicht darauf hin, dass ihr bewusst sei, dass *„Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind“*, den Instituten dieser Entwicklungspfad aber laut BaFin aufgegeben werden soll und muss.

Die neuen Anforderungen betreffen v. a. die folgenden Aspekte des internen Risikomanagements:

- AT 2.2 Tz. 1 inkl. Erl.: Einbeziehung der Auswirkungen von ESG-Risiken bei der Risikoinventur, dabei sind *„verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete, Szenarien zugrunde zu legen und ein angemessen langer Zeitraum zu wählen“*. Die Beurteilung soll, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitativ erfolgen. Im Rahmen der Definition (vgl. Erläuterungstext) wird klargestellt, dass ESG-Risiken als Risikotreiber wirken.
- AT 4.1 Tz. 1 und Tz. 2 Erl.: angemessene und explizite Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken bei der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (normative und ökonomische Perspektive). Dies soll im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung erfolgen, ein Abstellen auf vorhandene Datenhistorien ist nicht ausreichend.
- AT 4.2 Tz. 1 und 2 inkl. Erl.: Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sollen u. a. veränderte Umweltbedingungen und die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft über einen angemessen langen Zeitraum berücksichtigt werden. Auch in der Risikostrategie und bei der Festlegung des Risikoappetits sollen die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit berücksichtigt werden.
- AT 4.3.2 Tz. 1 inkl. Erl.: explizite Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen

- AT 4.3.3 Tz. 1 inkl. Erl.: Im Rahmen von (ggf. gesonderten) Stresstests sollen die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessen langen, über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum abgebildet werden.
- AT 9 Tz. 2 Erl.: Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikoanalyse für Auslagerungen
- BTO 1.2 Tz. 1 Erl., Tz. 2 Erl., Tz. 5, 7 und 8: Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Festlegung der Kreditvergabe-Prozesse, der Bewertung von Sicherheiten und der Beurteilung des Adressenausfallrisikos der Kreditengagements. Laut Erläuterung zur Tz. 8 können die Auswirkungen von ESG-Risiken „sowohl Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens sein (bonitätsinduzierte Auswirkungen) als auch separat davon bewertet werden (z. B. in Form eines ESG-Scores)“.
- BT 3.1 Tz. 1 Erl. und BT 3.2 Tz. 1 inkl. Erl.: Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung soll einen aktuellen und, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitativen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken beinhalten. Dabei soll u. a. auch auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Risikokonzentrationen des Instituts eingegangen werden.

Zu den angedachten Regelungen und deren Formulierung gab es schon im MaRisk-Fachgremium am 24. Juni 2022 eingehende Diskussionen, v. a. inwieweit von den Instituten bereits eine Risikoquantifizierung erwartet werden kann und welche Zeithorizonte für die einzelnen Anforderungen maßgeblich sein sollten. Im Konsultationsentwurf wurden ggü. dem Vorab-Entwurf einzelne Verbesserungen vorgenommen; bspw. hat die BaFin darauf verzichtet, verschiedene Risikomanagement-Anforderungen auch auf wesentliche Risikofaktoren zu beziehen. Die Anforderungen des Konsultationsentwurfs erscheinen dennoch in Teilen zu weitgehend bzw. verfrüht. Es wäre angemessener, die verbindliche Regulierung der Thematik schrittweise anzugehen und ambitionierte Anforderungen erst mit der 8. Novelle aufzunehmen, wenn die europäischen Vorgaben konkretisiert wurden und die institutsinternen Verfahren und Modelle weiterentwickelt und verprobt werden konnten.

Ergänzende Hinweise:

- *Die aufsichtlichen Erwartungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken sind bereits in die laufende Arbeit und auch in vorliegende Ergebnisse des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit eingeflossen (siehe u. a. die Implementierungshilfe „Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie“ im Umsetzungsbaukasten).*
- *Die Integration einer Relevanzbewertung von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der (operativen) Risikoinventur wird derzeit durch die S Rating und Risikosysteme GmbH erarbeitet.*

g) Sonstige Anpassungen

Neben den Neuregelungen zu den oben erläuterten Hauptthemen enthält der MaRisk-Entwurf einzelne weitere Änderungen:

- Anwendung weitergehender Regelungen (AT 4.4.1 Tz 5 zur Exklusivität der Risikocontrolling-Funktion, AT 4.4.2 Tz. 4 zur eigenständigen Compliance-Einheit) auch auf bedeutende Förderbanken gemäß § 2 Abs. 9i 2 KWG (Bilanzsumme von über 70 Mrd. Euro)
- AT 3 Tz. 1 Erl.: Einrichtung von Verfahren zur Überwachung, ob die Mitarbeiter die Risikokultur einhalten. Wenn Mängel an der Risikokultur festgestellt werden, soll das Institut Maßnahmen ergreifen.
- AT 4.1 Tz. 6 inkl. Erl.: Wenn in der Vergangenheit beobachtete Entwicklungen in die Verfahren zur Risikoquantifizierung einfließen und der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse beinhaltet, sollen auch Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung angemessen berücksichtigt werden.

Gesamteinschätzung des Konsultationsentwurfs

Die meisten für die MaRisk geplanten Anpassungen und Ergänzungen sind nachvollziehbar, Teile der neuen Anforderungen aber auch zu weitgehend. In ihrer Gesamtheit stellen die umfangreichen Neuregulierungen - vor allem im Hinblick auf das aktuell stark herausfordernde gesamtwirtschaftliche Umfeld und die allgemein kaum abebbende Regulierungsflut - eine unangemessen hohe Belastung für die kleineren bis mittelgroßen Institute (LSIs) dar. Neben inhaltlichen Kritikpunkten und Anpassungsvorschlägen wird der DSGVO in der Konsultation deshalb auch die Forderung nach ausreichend langen Umsetzungsfristen anbringen. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Aufsicht über diese Frage erst im Zuge der Finalisierung der Novelle entscheiden wird.

III. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Der DSGVO wird zu der MaRisk-Konsultation über die DK Stellung nehmen. Für die Einbringung der Positionen der Sparkassen-Finanzgruppe in die **DK-Stellungnahme** bitten wir um **Anmerkungen** spätestens bis zum **14. Oktober 2022**
per E-Mail an **MaRisk@dsgv.de**.

Voraussichtlich wird außerdem der unter II.a) erwähnte, mit dem BVR erarbeitete Alternativvorschlag zur „Verweistechnik“ auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung nochmals überprüft und als separate Stellungnahme eingereicht, je nach Verlauf der weiteren Abstimmungen mit der BaFin.

Rundschreiben Nr. 612
29. September 2022, Berlin
Seite 11

Die BaFin hat bereits angekündigt, im Anschluss an die Konsultation eine weitere **Fachgremiumssitzung für die Diskussion der Stellungnahmen** einberufen zu wollen. Diese Sitzung könnte Ende November stattfinden. Ob die **Finalisierung der 7. MaRisk-Novelle** dann noch bis zum Jahresende 2022 gelingt, ist fraglich. Wahrscheinlicher ist eine Veröffentlichung im Laufe des 1. Halbjahrs 2023.

Zur Unterstützung der Institute der Sparkassen-Finanzgruppe bei der 7. MaRisk-Novelle plant der DSGV u. a. erneut die Bereitstellung eines Kompasses (Excel-Übersicht aller Änderungen und Kurzbewertung). Eine Kompass-Version 1 wird voraussichtlich im Anschluss an die Konsultation zur Verfügung gestellt, nachdem die Stellungnahmen im Fachgremium MaRisk mit der deutschen Aufsicht erörtert wurden. Auf Basis der finalen Novelle wird außerdem eine Überarbeitung des MaRisk-Interpretationsleitfadens erfolgen. Die entsprechenden Arbeiten sind abhängig vom weiteren Zeitplan der Aufsicht, insofern können noch keine konkreten Bereitstellungstermine genannt werden.

Über die Stellungnahmen sowie wesentliche neue Erkenntnisse wird der DSGV berichten.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

i. A. Christina Pfaff

i. A. Christina Wehmeier